

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1966	Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. April 1966	Nr. 9
Tag	Inhalt:	Seite
17. 3. 66	Dritte Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Giften (Giftverordnung) GVBl. II 354-26; ändert GVBl. II 354-20 und 354-23	57
17. 3. 66	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln GVBl. II 354-27; ändert GVBl. 354-21 und 354-24	69

### Dritte Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Giften (Giftverordnung)\*

Vom 17. März 1966

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Handel mit Giften vom 17. Mai 1961 (GVBl. S. 72) sowie des § 35 Abs. 1 und des § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Land Hessen verordnet:

#### Artikel 1

Die Giftverordnung vom 16. Oktober 1961 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Polizeiverordnung vom 7. Juli 1964 (GVBl. I S. 77), wird wie folgt geändert:

Die Anlage I wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Polizeiverordnung findet auf Gifte, die beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung im Verkehr sind und die in ihrer Beschaffenheit, Verpackung und Aufmachung den Vorschriften der Giftverordnung vom 16. Oktober 1961, zuletzt geändert durch Polizeiverordnung vom 7. Juli 1964, entsprechen, erst nach dem 31. Dezember 1966 Anwendung.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. März 1966

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
Hemsath

\*) GVBl. II 354-26; ändert GVBl. II 354-20 und 354-23

Anlage

## Anlage I

## Verzeichnis der Gifte

## Vorbemerkungen:

A. In dem Verzeichnis ist durch die Worte „Abt. 1, 2 oder 3“ hinter der Bezeichnung des Giftes angegeben, zu welcher Abteilung das Gift gehört. Die für diese Abteilung geltenden Vorschriften der Giftverordnung sind zu beachten.

B. Zusätzliche Angaben über den Gehalt an Giften in Zubereitungen „bis zu ...‰“ oder „mehr als ...‰“ bedeuten, daß Zubereitungen des Giftes unter Berücksichtigung der Hinweisziffern gemäß Buchstabe C bis zu dem bestimmten, beziehungsweise mit einem höheren als diesem Gehalt den für die dabei angegebene Abteilung geltenden Vorschriften unterliegen, soweit sie nicht von den Vorschriften der Giftverordnung ausgenommen sind.

C. Die Hinweisziffern <sup>1)</sup> bis <sup>5)</sup> bedeuten:

- <sup>1)</sup> = als Schädlingsbekämpfungsmittel in Form von Giffertigwaren und sofern die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 8 beachtet sind  
<sup>2)</sup> = als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver mit einem vom Genuß abschreckenden Geruch und Geschmack  
<sup>3)</sup> = als Schädlingsbekämpfungsmittel in Form von Giffertigwaren und sofern die Vorschriften des § 17 Abs. 2 hinsichtlich Gebrauchsanweisung und Belehrung beachtet sind  
<sup>4)</sup> = sofern die Vorschriften des § 17 Abs. 9 Nr. 2 über die Färbung beachtet sind  
<sup>5)</sup> = in Form von Bändern, Streifen oder dergl., auf denen je Meter mindestens einmal die in § 17 Abs. 2 vorgeschriebene Belehrung aufgedruckt ist.

Sind bei einer Position mehrere Hinweisziffern aufgeführt, so müssen die in den Hinweisziffern genannten Voraussetzungen zugleich erfüllt sein.

* Acrylnitril (z. B. Ventox)	Abt. 1
* Adoniskraut	Abt. 2
* Aethylenoxid (z. B. Cartox, T-Gas)	Abt. 1
Agarizin	Abt. 2
* Akonitin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Akonitknollen, Akonitkraut	Abt. 2
* Allylalkohol	Abt. 2
* Alpha-Naphthylthioharnstoff (ANTU)	Abt. 2
	Abt. 3 bis zu 30‰ <sup>1)</sup> u. <sup>4)</sup>
Amylenhydrat	Abt. 2
Amylnitrit	Abt. 2
* Antimon-III-chlorid	Abt. 3
Apomorphin und seine Verbindungen	Abt. 2
* Arsen und seine Verbindungen, auch Arsenfarben	Abt. 1
* Atropin und seine Verbindungen	Abt. 1
Azetanilid	Abt. 2
* Bariumverbindungen	Abt. 3
	ausgenommen:
	1. Bariumsulfat
	2. in pyrotechnischen Erzeugnissen
* Belladonnablätter, Belladonnawurzel	Abt. 2
* Benzaldehydcyanhydrin	Abt. 1
* Bilsenkraut, Bilsenkrautsamen	Abt. 2
Bittermandelöl, blausäurehaltiges	Abt. 2
Bittermandelwasser	Abt. 3
Bleiacetat (Bleizucker)	Abt. 3
Bleiessig	Abt. 3
* Brechnuß	Abt. 2
Brechwein (Kaliumantimonyltartrat)	Abt. 2
* Brechwurzel	Abt. 3
Brom	Abt. 2
Bromaethan (Aethylbromid)	Abt. 2
Bromalhydrat	Abt. 2

* Brommethan (Methylbromid)	Abt. 1	
Bromoform	Abt. 2	
* Bruzin und seine Verbindungen	Abt. 1	
Butylchloralhydrat	Abt. 2	
Cadmiun und seine Verbindungen	Abt. 3	
* Calabarsamen	Abt. 2	
Cardol	Abt. 2	
Chloralformamid	Abt. 2	
Chloralhydrat	Abt. 2	
Chloressigsäuren, auch verflüssigte	Abt. 2	
Chloroform	Abt. 2	
* Chlorsäure und ihre Salze; die Abgabebehältnisse müssen den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Nicht mit anderen Stoffen mischen!“	Abt. 3	ausgenommen: in pyrotechnischen Erzeugnissen
Chromsaure Salze, lösliche	Abt. 3	
Chromtrioxid (Chromsäure), auch verflüssigtes	Abt. 2	
* Cumarinverbindungen, die nicht insektizide, akarizide oder fungizide Phosphor- oder Phosphonsäureester oder -amide sind und als Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr gebracht werden	Abt. 2 Abt. 3 <sup>1) u. 4)</sup>	ausgenommen: bis zu 1 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> <sup>3)</sup> u. <sup>4)</sup> , wenn auf den Packungen das Gift nach Art und Gehalt deutlich lesbar angegeben ist.
* Curare	Abt. 1	
1,2-Dibromaethan (Aethylenbromid)	Abt. 2	
1,1-Dichloraethan (Aethylidenchlorid)	Abt. 2	
1,2-Dichloraethan (Aethylenchlorid)	Abt. 2	
* Dichlorbenzoldiazothioharnstoff (Promurit) und seine Verbindungen	Abt. 1	ausgenommen: bis zu 1 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> <sup>3)</sup> u. <sup>4)</sup> , wenn auf den Packungen das Gift nach Art und Gehalt deutlich lesbar angegeben ist.
* Elaterin und seine Verbindungen	Abt. 2	
* Emetin und seine Verbindungen	Abt. 1	
* Endoxy-hexahydrophthalate (Endothal)	Abt. 1 Abt. 3 bis zu 10 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> <sup>4)</sup>	
* Erythrophlein und seine Verbindungen	Abt. 1	
Erythrophleum	Abt. 2	
Euphorbium	Abt. 2	
Farben, die Antimon, Barium, Blei, Cadmium, Chrom, Gummigutti, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten	Abt. 3	ausgenommen: Bariumsulfat, Cadmiumselenid, Cadmiumsulfid, Chromoxid, Zink, Zinn und deren Legierungen als Metallfarben, Zinkoxid, Zinksulfid, Zinn-IV-oxid, Zinn-IV-sulfid (als Musivgold).
* Fingerhutblätter	Abt. 2	
* Fingerhutglykoside	Abt. 1	
* Fluoressigsäure, ihre Salze und Derivate	Abt. 1	
* Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure)	Abt. 1	ausgenommen: bis zu 1 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>

- \* Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, lösliche
- Abt. 2  
Abt. 3 in Form von Stiften mit einem Höchstgewicht von 8 g und einem Höchstgehalt von 50 Hundertteilen saurem flußsaurem Salz, soweit diese in geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift“ abgegeben werden und die Behältnisse außerdem folgenden Anforderungen entsprechen:
1. die Stifte müssen an ihrem unteren Ende mit dem Behältnis fest verbunden sein,
  2. die Behältnisse dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen,
  3. die Behältnisse haben eine Gebrauchsanweisung zu enthalten mit dem deutlich erkennbaren Hinweis „Vorsicht! Stift nicht anlecken!“
- ausgenommen: Zubereitungen zur Reinigung und Pflege der Mundhöhle.
- \* Gelsemiumwurzel
- Abt. 2  
Giftgetreide, das nicht mehr als 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin oder als Krampfgift wirkende Pyrimidin-Derivate (z. B. Crimidin) enthält
- \* Giftlattichkraut, -saft
- Abt. 2
- \* Giftsumachblätter
- Abt. 2
- Goldsalze
- Abt. 3
- \* Gottesgnadenkraut
- Abt. 2
- \* Gummigutti
- Abt. 2
- \* Homatropin und seine Verbindungen
- Abt. 1
- \* Hydroxylamin und seine Verbindungen
- Abt. 2
- \* Hyoszin und seine Verbindungen
- Abt. 1
- \* Hyoszyamin und seine Verbindungen
- Abt. 1
- \* Ignatiussamen
- Abt. 2  
Insektizide Ester der Carbaminsäuren:
- \* N,N-Dimethylcarbaminsäure-(1-N',N'-dimethylcarbaminoyl-5-methylpyrazolyl-3)-ester (z. B. Dimetilan)
- Abt. 1  
Abt. 3 bis zu 5<sup>0</sup>/o<sup>1</sup>)  
ausgenommen: Zubereitungen bis zu 5<sup>0</sup>/o<sup>3</sup>) u. <sup>5</sup>) sowie in Form von Fliegentellern oder -tafeln, auf denen mindestens einmal die in § 17 vorgeschriebene Belehrung aufgedruckt ist
- \* N,N-Dimethylcarbaminsäure-(5,5-dimethyl-4,5-dihydro-resorcinyll-1)-ester (z. B. Dimetan)
- Abt. 2  
Abt. 3 bis zu 5<sup>0</sup>/o<sup>1</sup>) u. <sup>2</sup>)
- \* N-Methylcarbaminsäure-(3,5-dimethyl-4-methylmercapto-phenyl)-ester (z. B. Mesurol)
- Abt. 2  
Abt. 3 bis zu 50<sup>0</sup>/o<sup>1</sup>)  
ausgenommen:  
a) Zubereitungen bis zu 2<sup>0</sup>/o in Form von Kugeln, Tafeln oder dergl.<sup>3</sup>) u. <sup>5</sup>)  
b) Zubereitungen bis zu 0,5<sup>0</sup>/o in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist<sup>3</sup>)

\* N-Methylcarbaminsäure-(2-isopropoxyphenyl)-ester (z. B. Blattanex)

Abt. 2

Abt. 3 bis zu 50<sup>0</sup>/o<sup>1</sup>)

ausgenommen:

a) Zubereitungen bis zu 2<sup>0</sup>/o in Form von Kugeln, Tafeln oder dergl.<sup>2</sup>) u. <sup>5</sup>)

b) Zubereitungen bis zu 0,5<sup>0</sup>/o in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist<sup>3</sup>)

\* N-Methylcarbaminsäure-naphthyl-(1)-ester (Carbaryl)

Abt. 2

Abt. 3 bis zu 80<sup>0</sup>/o<sup>1</sup>)

ausgenommen:

a) Zubereitungen bis zu 5<sup>0</sup>/o<sup>3</sup>)

b) Zubereitungen bis zu 1,5<sup>0</sup>/o in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist<sup>3</sup>)

\* die übrigen Ester (z. B. Isolan, Zectran)

Abt. 1

Abt. 2 bis zu 10<sup>0</sup>/o

Abt. 3 bis zu 5<sup>0</sup>/o<sup>1</sup>) u. <sup>2</sup>)

Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe:

1. \* Hexachlor-epoxy-oktahydro-bis-  
endomethylen-naphthalin  
(Endrin)

Abt. 1

Abt. 2 bis zu 20<sup>0</sup>/o

\* Oktachlor-tetrahydro-endo-  
methylenphthalan (Telodrin)

Abt. 1

2. \* Camphen, chloriertes  
(Toxaphen)

Abt. 2

Abt. 3 bis zu 35<sup>0</sup>/o<sup>1</sup>)

\* Heptachlor-tetrahydro-endo-  
methylen-inden (Heptachlor)

\* Hexachlor-bicyclohepten-bis-  
(oxymethylen)-sulfit  
(Endosulfan)

\* Hexachlor-epoxy-oktahydro-exo-  
endo-dimethylen-naphthalin  
(Dieldrin)

\* Hexachlor-hexahydro-exo-endo-  
dimethylen-naphthalin  
(Aldrin)

ausgenommen: bis zu 3<sup>0</sup>/o zum Streuen oder Stäuben<sup>2</sup>); die Pakkungen müssen zusätzlich den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“

3. \* 4-Chlorbenzolsulfonsäure-4'-  
chlorphenyl-ester  
(Chlorfenson)

\* 4-Chlorbenzyl-4'-chlorphenyl-sul-  
fid (Chlorbenside)

\* Hydroxy-bis-(4-chlorphenyl)-  
essigsäure-aethylester  
(Chlorbenzilat)

\* 2,4,4',5-Tetrachlor-diphenyl-sulfid  
(Tetrasul)

\* 2,4,4',5-Tetrachlor-diphenyl-sulfon  
(Tetradifon)

Abt. 2

Abt. 3 mehr als 80<sup>0</sup>/o<sup>1</sup>)

ausgenommen: bis zu 80<sup>0</sup>/o<sup>3</sup>)

4. \* die übrigen, z. B. Chlorbenzol-  
homologe, Chlordan, DDD,  
Dichlor-diphenyl-trichlor-  
methylnmethan (DDT), DFDT,  
Hexachlor-cyclohexan (HCH,  
Lindan), Kelthane, Methoxy-  
chlor, Perthane

Abt. 2

Abt. 3 <sup>1</sup>)

ausgenommen:

a) Paradichlorbenzol

b) entweder bis zu 1<sup>0</sup>/o  
oder bis zu 10<sup>0</sup>/o<sup>3</sup>)

oder als Räucherpapier <sup>3</sup>)

Insektizide, akarizide und fungizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thio-

- phosphorsäuren) und der Phosphonsäuren, einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyloxycumarin:
1. \* Fluorphosphorsäure-bis-dimethylamid (Dimefox) } Abt. 1
  - \* Pyrophosphorsäure-tetraethyl-ester (TEPP) }
  - \* Pyrophosphorsäure-tetra-dimethylamid (z. B. Pestox) }
  - \* Thiophosphorsäure-2-aethylthioaethyl-diaethyl-ester (Demeton) }
  
  2. \* Dithiophosphorsäure-(2,5-dichlorphenyl-thiomethyl)-0,0-diaethyl-ester (Phenkapton) Abt. 1  
Abt. 2 bis zu 10%  
Abt. 3 bis zu 50%<sup>1)</sup>
  
  - \* Phosphorsäure-(2-aethylsulfoxy-aethyl)-dichlorvinyl-methyl-ester Abt. 1  
Abt. 2 bis zu 10%  
Abt. 3 bis zu 50%<sup>1)</sup>  
ausgenommen: entweder bis zu 10%<sup>3)</sup> und <sup>5)</sup> oder bis zu 1% in Form von Kugeln, Tafeln oder dergl.<sup>3)</sup>
  
  - \* Phosphorsäure-dichlorvinyl-dimethyl-ester (Dichlorphos) Abt. 1  
Abt. 2 bis zu 10%  
Abt. 3 bis zu 50%<sup>1)</sup>  
ausgenommen:  
a) Zubereitungen bis zu 5% in Form von Kugeln, Tafeln oder dergl.<sup>3)</sup>  
b) Zubereitungen bis zu 5%<sup>5)</sup>  
c) Zubereitungen bis zu 0,5%<sup>3)</sup> als Spritz- oder Sprühmittel, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist
  
  - \* Thiophosphorsäure-S-(2-aethylsulfoxy-aethyl)-0,0-dimethyl-ester (Demeton-0-methylsulfoxid) } Abt. 1
  - \* Thiophosphorsäure-S-(2-aethylsulfoxy-isopropyl)-0,0-dimethyl-ester } Abt. 2 bis zu 10%  
Abt. 3 bis zu 50%<sup>1)</sup>
  - \* Thiophosphorsäure-S-(2-aethylthioaethyl)-0,0-dimethyl-ester (Demeton-0-methyl) }
  
  3. \* Thiophosphorsäure-S-[2-(1'-N-methyl-carbaminoyl-aethylthio)-aethyl]-0,0-dimethyl-ester (Vamidotion) Abt. 1  
Abt. 3 bis zu 50%  
ausgenommen: Zubereitungen bis zu 0,5% in Sprühdosen, die  
a) die Angabe des Wirkstoffs  
b) eine Gebrauchsanweisung enthalten
  
  4. \* Dithiophosphorsäure-(4-chlorphenyl-thiomethyl)-0,0-diaethyl-ester (Trithion) Abt. 1  
Abt. 2 mehr als 10% bis zu 30%  
Abt. 3 bis zu 10%<sup>1)</sup>

5. \* Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diaethyl)-dioxanylen-2,3-ester (z. B. Delnav)
- \* Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diaethyl)-methyl-ester (Ethion)
- \* Dithiophosphorsäure-[(4,6-diamino-1,3,5-triazinyl-2-methyl)-0,0dimethyl-ester (Menazon)
- \* Dithiophosphorsäure-(1,2-dicarb-aethoxyaethyl)-0,0-dimethyl-ester (Malathion)
- \* Dithiophosphorsäure-(N-methyl-amido-carboxy-methyl)-0,0-dimethyl-ester (Dimethoat)
- \* Phosphorsäure-[2-(4'-chlorphenylthio)-aethyl]-dichlorvinyl-methyl-ester (z. B. Phenexion)
- \* Phosphorsäure-(1,2-dibrom-2,2-dichloräethyl)-dimethyl-ester (Dibrom)
- \* Thiophosphorsäure-0-(4-brom-2,5-dichlorphenyl)-0,0-dimethyl-ester (z. B. Bromophos)
- \* Thiophosphorsäure-0-(3-chlor-4-methyl-cumarinyl-7)-0,0-diaethyl-ester (z. B. Resitox)
- \* Thiophosphorsäure-0-(3-chlor-4-nitro-phenyl)-0,0-dimethyl-ester (Chlorthion)
- \* Thiophosphorsäure-0-(2-isopropyl-4-methyl-pyrimidyl-6)-0,0-diaethyl-ester (Diazinon)
- \* Thiophosphorsäure-0-(3-methyl-4-methylmercapto-phenyl)-0,0-dimethyl-ester (Fenthion)
- \* Thiophosphorsäure-0-(3-methyl-4-nitrophenyl)-0,0-dimethyl-ester (Fenitrothion)
- \* Thiophosphorsäure-0-(2,4,5-trichlorphenyl)0,0-dimethyl-ester (Fenchlorphos)
- \* Thiophosphorsäure-0-(3-nitro-phenyl)-0,0-dimethyl-ester

Abt. 2

Abt. 3 bis zu 50%<sup>1)</sup>ausgenommen: bis zu 0,5% in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist<sup>3)</sup>

Abt. 2

Abt. 3 bis zu 50%<sup>1)</sup>ausgenommen: bis zu 3%<sup>3)</sup> oder bis zu 0,5% in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist<sup>3)</sup>

Abt. 2

Abt. 3 bis zu 50%<sup>1)</sup>ausgenommen: bis zu 0,5% in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist<sup>3)</sup>

Abt. 2

Abt. 3 mehr als 50%<sup>1)</sup>ausgenommen: Zubereitungen bis zu 50%<sup>1)</sup> oder bis zu 3% in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist<sup>3)</sup>

Abt. 2

Abt. 3 bis zu 50%<sup>1)</sup>

Abt. 2

Abt. 3 bis zu 50%<sup>1)</sup>ausgenommen: bis zu 0,5% in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist<sup>3)</sup>

Abt. 2

Abt. 3 bis zu 50%<sup>1)</sup>ausgenommen: Zubereitungen bis zu 10%<sup>3)</sup> u. <sup>5)</sup>

- |  |   |
|--|---|
| * [(2,2,2-Trichlor-1-hydroxy-aethyl-amino)-hydroxy-methyl]-phosphonsäure-dimethyl-ester (z. B. Emittol)                    | } Abt. 2<br>Abt. 3 bis zu 50% <sup>1)</sup><br>ausgenommen:<br>a) Zubereitungen bis zu 5% in Form von Kugeln, Tafeln oder desgl. <sup>3)</sup><br>b) Zubereitungen bis zu 0,5% <sup>3)</sup> als Spritz- oder Sprühmittel, wenn der Wirkstoff darauf angeben ist                    |
| * (2,2,2-Trichlor-1-hydroxy-aethyl)-phosphonsäure-diaethyl-ester   |   |
| * (2,2,2-Trichlor-1-hydroxy-aethyl)-phosphonsäure-dimethyl-ester (Trichlorfon)   |   |
| 6. * Dithiophosphorsäure-carb-aethoxyphenyl-methyl-0,0-dimethyl-ester (z. B. Cidial)                                       | Abt. 2<br>Abt. 3 bis zu 50% <sup>1)</sup>   |
| 7. * Phosphorsäure-[1-methyl-2-chlor-2-(N,N-diaethylamido-carboxy)-vinyl]-dimethyl-ester (Phosphamidon)                    | Abt. 1<br>Abt. 2 bis zu 30% <sup>1)</sup>   |
| 8. * die übrigen z. B. Aethyl- und Methylparathion (z. B. E 605), Azinphos, FAC, Disulfoton, Endothion, Mevinphos, Potasan | Abt. 1<br>Abt. 2 bis zu 10% <sup>1)</sup><br>Abt. 3 bis zu 5% <sup>1)</sup> und entweder <sup>2)</sup> oder <sup>5)</sup>   |
| * Jalapenharz, Jalapenknollen  | Abt. 2  |
| Jod, auch gelöst, und seine anorganischen Verbindungen   | Abt. 3<br>ausgenommen: Silberjodid  |
| Jodoform   | Abt. 3  |
| Kalium   | Abt. 3  |
| * Kaliumhydroxid   | Abt. 3 mehr als 5%<br>ausgenommen: Zubereitungen, die als Reinigungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen mit dem deutlich erkennbaren Hinweis: „Vorsicht! Ätzend! Augen schützen! Für Kinder unzugänglich aufbewahren!“ in den Verkehr gebracht werden |
| * Kantharidin und seine Verbindungen   | Abt. 1  |
| * Kieselfluorwasserstoffsäure und ihre Salze   | Abt. 2  |
| Kirschchlorbeeröl (blausäurehaltiges)  | Abt. 2  |
| Kirschchlorbeerwasser  | Abt. 3  |
| Koffein und seine Verbindungen   | Abt. 3  |
| Kokkelskörner  | Abt. 2  |
| * Kolchizin und seine Verbindungen   | Abt. 1  |
| * Koloquinten  | Abt. 3  |
| * Koniin und seine Verbindungen  | Abt. 1  |
| Kotoin   | Abt. 2  |
| Kreosot  | Abt. 3  |

* Kresole, auch sog. rohe Karbolsäure (rohes Phenol), Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren	Abt. 3 ausgenommen: Lösungen von Zubereitungen (Kreselseifenlösungen usw.), die nicht mehr als 1% Kresol enthalten
Krotonöl	Abt. 2
* Lobelienkraut	Abt. 3
* Maiglöckchenglykoside	Abt. 2
* Maiglöckchenkraut	Abt. 2
* Meerzwiebel	Abt. 3
* Meerzwiebelglykoside	Abt. 2 Abt. 3 <sup>1)</sup>
* Metaldehyd	Abt. 2 ausgenommen: 1. Brennstofftabletten, sofern sie einen vom Genuß abschreckenden Geschmack aufweisen und in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten fertigen Packung mit der deutlichen Kennzeichnung: „Vorsicht! Metaldehyd! Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren!“ in den Verkehr gebracht werden, 2. bis zu 10% <sup>3)</sup>
Methanol, Brennmethanol auch als Zubereitung	Abt. 3 ausgenommen: Brennmethanol, auch als Zubereitung, das als Warnstoffe 2 Liter 90%iges Handelsbenzol und 0,05 g Methylviolett auf 100 Liter enthält und dessen Abgabegefäße 1. die deutlich sichtbare Aufschrift tragen: „Methanol, Vorsicht Gift! Nur für Brennzwecke! Auch durch Destillieren nicht zu entgiften! Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich! Mit Brennmethanol benetzte Hautstellen sofort gründlich mit Wasser reinigen!“ 2. an keiner Stelle die Worte „Alkohol“, „Spiritus“, „Sprit“ oder „Geist“, auch nicht in Wortverbindungen, aufweisen
* Mutterkorn	Abt. 3
* Narcein und seine Verbindungen	Abt. 2
* Narkotin und seine Verbindungen	Abt. 2
Natrium	Abt. 3
* Natriumhydroxid	Abt. 3 mehr als 5% ausgenommen: Zubereitungen, die als Reinigungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen mit dem deutlich erkennbaren Hinweis: „Vorsicht! Ätzend! Augen schützen! Für Kinder unzugänglich aufbewahren!“ in den Verkehr gebracht werden
* Nieswurzel, grüne und schwarze	Abt. 2
* Nikotin und seine Verbindungen	Abt. 1
Nitrite (siehe Salpetrigsaure Salze)	

Nitrobenzol	Abt. 2
Nitroglycerinlösungen	Abt. 1
* Nitroverbindungen, organische, soweit es sich handelt um	
a) 2,6-Di-tert-butyl-4-nitrophenol	Abt. 2 Abt. 3 <sup>1)</sup>
b) Dinitro-alkyl-phenyl-(dimethylacrylat) (Binapacryl) 2,4-Dinitro-6-(1'-methyl-heptyl)-phenyl-crotonat (Karathan)	} Abt. 2 Abt. 3 bis zu 30% <sup>1)</sup>
c) andere Nitroalkylphenole, die nicht insektizide, akarizide oder fungizide Phosphorsäuren- oder Phosphorsäuren-ester oder -amide sind, und ihre Salze (z. B. Dinoseb, DNOC)	Abt. 2
* Norbormid	Abt. 3 ausgenommen: Zubereitungen bis zu 1%, wenn auf den Packungen das Gift nach Art und Gehalt deutlich lesbar angegeben ist <sup>2)</sup>
Organo-Zinnverbindungen und Zubereitungen, letztere soweit sie als Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr gebracht werden;	Abt. 1
soweit es sich handelt um:	
* Triphenylzinnacetat	} Abt. 2 <sup>1)</sup>
* Triphenylzinnhydroxid	} Abt. 3 bis zu 25% <sup>1)</sup>
* Oxalsäure	Abt. 2 ausgenommen: Zubereitungen bis zu 2%, die als Reinigungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen mit der deutlichen Kennzeichnung „Für Kinder unzugänglich aufbewahren!“ in den Verkehr gebracht werden.
* Oxalsaure Salze, lösliche	Abt. 3 ausgenommen: Zubereitungen, die in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen mit der deutlichen Kennzeichnung: „Für Kinder unzugänglich aufbewahren!“ in den Verkehr gebracht werden
Paraldehyd	Abt. 2
* Paraphenylendiamin und seine Verbindungen	Abt. 3
Phenacetin	Abt. 3
Phenol (Karbolsäure), auch verflüssigtes und verdünntes	Abt. 3 mehr als 3%
Phosphor, auch roter, sofern er gelben Phosphor enthält, und Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr gebracht werden	Abt. 1
* Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen (z. B. Calciumphosphid, Zinkphosphid)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 7%
* Physostigmin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Pikrinsäure und ihre Verbindungen	Abt. 3
* Pikrotoxin	Abt. 1
* Pilokarpin und seine Verbindungen	Abt. 2

* 2-Pivaloyl-indan-1,3-dion (Pindone)	Abt. 2 Abt. 3 <sup>1)</sup>	ausgenommen: Zubereitungen bis zu 1 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> wenn auf den Packungen das Gift nach Art und Gehalt deutlich lesbar angegeben ist
Quecksilberverbindungen		
a) * Quecksilber-I-chlorid (Kalomel)	Abt. 3	
b) * die übrigen Quecksilberverbindungen, auch Farben	Abt. 1	ausgenommen: Quecksilber-II-sulfid (Zinnober)
Sabadillessig	Abt. 3	
Sabadillsamen	Abt. 2	
* Sadebaumspitzen, Sadebaumspitzenöl	Abt. 2	
Salpetersäure, auch rauchende, auch in Zubereitungen mit Salzsäure	Abt. 3	
* Salpetrigsaure Salze (Nitrite)	Abt. 3	ausgenommen: 1. als Nitritpökelsalz nach dem Gesetz über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz) vom 19. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 513) 2. bis zu 0,2 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> Natriumnitrit als Korrosionsschutz im wässrigen Inhalt von Druckzerstäuberdo- sen 3. bis zu 0,5 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> Natriumnitrit in Frostschutzmitteln, deren Abgabebehältnisse mit dem deutlich erkennbaren Hinweis „Gesundheitsschädlich. Nicht zu Genußzwecken!“ in den Verkehr gebracht werden.
Salzsäure, auch verdünnte, auch in Zubereitungen mit Salpetersäure	Abt. 3	ausgenommen: Verdünnungen bis zu 15 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> .
Santonin	Abt. 2	
* Schierlingfrüchte, Schierlingkraut	Abt. 2	
* Schwefelkohlenstoff	Abt. 3	
Schwefelsäure, auch verdünnte	Abt. 3	ausgenommen: Verdünnungen bis zu 15 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> .
Senföl, ätherisches	Abt. 2	
Silbersalze	Abt. 3	ausgenommen: Silberbromid, Silberchlorid, Silberjodid
Skammoniaharz, Skammoniwurzel	Abt. 2	
* Skopolamin und seine Verbindungen	Abt. 1	
* Spanische Fliegen	Abt. 2	
* Stechapfelblätter, Stechapfelsamen	Abt. 2	
Stephanskörner	Abt. 3	
* Strophanthine	Abt. 1	
* Strophanthussamen	Abt. 2	
* Strychnin und seine Verbindungen	Abt. 1 Abt. 2	Giftgetreide, das nicht mehr als 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin enthält (s. auch unter Giftgetreide)
Sulfonal und seine Abkömmlinge	Abt. 2	
* Tabakextrakt	Abt. 1 Abt. 3	bis zu 10 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> Nikotingehalt

## \* Tetrachlorkohlenstoff

Abt. 2

Abt. 3 Tetrachlorkohlenstoff enthaltende Zubereitungen, soweit sie als Reinigungs- oder Fleckentfernungsmittel in Mengen unter einem halben Liter in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Pakungen in den Verkehr gebracht werden, die die deutlich sichtbare Aufschrift tragen: „Enthält Tetrachlorkohlenstoff. Vorsicht! Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich! Größere Mengen nicht in geschlossenen Räumen anwenden. Für Kinder unzugänglich aufbewahren!“

* Thallin und seine Verbindungen	Abt. 2
* Thalliumverbindungen	Abt. 2
* Trichloracetonitril (z. B. Tritox)	Abt. 1
1,1,2-Trichloraethylen	Abt. 2
* Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	Abt. 1
* Trikresylphosphat, das mehr als 3 Hundertteile verestertes Orthokresol enthält	Abt. 2
Trimethylaethylen	Abt. 2
* Uransalze, lösliche und Uranfarben Urethan	Abt. 1 Abt. 2
* Veratrin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Veratrumwurzel	Abt. 2
* Wasserschieferlingkraut	Abt. 2
* Zeitlosenknollen, Zeitlosensamen	Abt. 2
Zinksalze, lösliche	Abt. 3
Zinnsalze	Abt. 3
* Zyanwasserstoffsäure (Blausäure) und ihre Salze	Abt. 1

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit giftigen  
Pflanzenschutzmitteln\*)**

**Vom 17. März 1966**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Handel mit Giften vom 17. Mai 1961 (GVBl. S. 72) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 16. Oktober 1961 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Juli 1964 (GVBl. I S. 89), wird wie folgt geändert:

**Anlage**

Die Anlage I (zu § 1) wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung findet auf giftige Pflanzenschutzmittel, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Verkehr sind und die in ihrer Verpackung und Aufmachung den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 16. Oktober 1961, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Juli 1964, entsprechen, erst nach dem 31. Dezember 1966 Anwendung.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. März 1966

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
Hemsath**

\*) GVBl. II 354-27; ändert GVBl. II 354-21 und 354-24

**Anlage I**  
(zu § 1)

**Verzeichnis der giftigen Pflanzenschutzmittel**

**Vorbemerkungen:**

- A. In dem Verzeichnis ist durch die Worte „Abt. 1, 2 oder 3“ hinter der Bezeichnung des giftigen Pflanzenschutzmittels angegeben, zu welcher Abteilung das giftige Pflanzenschutzmittel gehört. Die für diese Abteilung geltenden Vorschriften der Verordnung für den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten.
- B. Zusätzliche Angaben über den Gehalt an giftigen Pflanzenschutzmitteln in Zubereitungen „bis zu ...%“ oder „mehr als ...%“ bedeuten, daß Zubereitungen des giftigen Pflanzenschutzmittels unter Berücksichtigung der Hinweisziffern gemäß Buchstabe C bis zu dem bestimmten, beziehungsweise mit einem höheren als diesem Gehalt den für die dabei angegebene Abteilung geltenden Vorschriften unterliegen, soweit sie nicht von den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln ausgenommen sind.

C. Die Hinweisziffern<sup>1)</sup> bis <sup>3)</sup> bedeuten:

- 1) = die Zubereitungen müssen deutlich und dauerhaft gefärbt sein und beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben
- 2) = die Packungen müssen die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebensmitteln oder Futtermitteln lagern!“
- 3) = als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver, soweit sie einen vom Genuß abschreckenden Geruch oder Geschmack aufweisen.

Sind bei einer Position mehrere Hinweisziffern aufgeführt, so müssen die zu den Hinweisziffern genannten Voraussetzungen zugleich erfüllt sein.

Allylalkohol	Abt. 2
Alpha-Naphthylthioharnstoff (ANTU)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 30% <sup>1)</sup>
Bariumverbindungen	Abt. 3
Chlorsäure und ihre Salze	Abt. 3 Die Abgabebehältnisse müssen den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Nur in Wasser lösen oder unvermischt austreuen; nicht mit anderen Stoffen mischen!“ ausgenommen: Unkrautbekämpfungsmittel mit mindestens 25% Kochsalz in abgabefertigen, festen und dichten Packungen a) als Gießmittel, die die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Nicht an Personen unter 21 Jahren abgeben. Vorsicht! Für Kinder unzugänglich aufbewahren! Nur in Wasser lösen. Nicht mit anderen Stoffen mischen!“ b) als Streumittel, die die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Nicht an Personen unter 21 Jahren abgeben. Vorsicht! Für Kinder unzugänglich aufbewahren! Nur unvermischt austreuen! Nicht mit anderen Stoffen mischen!“
Crimidin, siehe Giftgetreide	
Cumarinderivate, die nicht insektizide, akarizide und fungizide Phosphorsäuren- oder Phosphorsäurenester oder -amide sind (z. B. Cumachlor, Cumafuryl, Cumatralyl, Warfarin)	Abt. 3 ausgenommen: Zubereitungen bis zu 1% in abgabefertigen Packungen, soweit diese die deutlich erkennbare Aufschrift des 1% nicht übersteigenden Gehalts an Cumarinderivaten tragen <sup>1) 2)</sup>

Dichlorbenzoldiazothioharnstoff  
(Promurit) und seine Verbindungen

Abt. 1

ausgenommen: Zubereitungen bis zu 1<sup>0</sup>/<sub>100</sub> in abgabefertigen Packungen, soweit diese die deutlich erkennbare Aufschrift des 1<sup>0</sup>/<sub>100</sub> nicht übersteigenden Gehalts an diesen Stoffen tragen<sup>1) 2)</sup>

Endoxy-hexahydrophthalate  
(Endothal)

Abt. 1

Abt. 3 bis zu 10<sup>0</sup>/<sub>100</sub>

Fluorverbindungen, anorganische

Abt. 2

Giftgetreide, das nicht mehr als 0,5<sup>0</sup>/<sub>100</sub> salpetersaures Strychnin oder als Krampfgift wirkende Pyrimidin-Derivate (z. B. Crimidin) enthält

Abt. 2

Insektizide Ester der Carbaminsäuren:

N,N-Dimethylcarbaminsäure-(5,5-dimethyl-4,5-dihydro-resorcinyll-1)-ester (z. B. Dimetan)

Abt. 2

Abt. 3 bis zu 5<sup>0</sup>/<sub>100</sub><sup>3)</sup>

ausgenommen: Zubereitungen bis zu 0,1<sup>0</sup>/<sub>100</sub> in Sprühdosen, die  
a) die Angabe des Wirkstoffs  
b) eine Gebrauchsanweisung enthalten<sup>2)</sup>

N-Methylcarbaminsäure-(3,5-dimethyl-4-methylmercapto-phenyl)-ester  
(z. B. Mesurol)

Abt. 2

N-Methylcarbaminsäure-(2-isopropoxyphenyl)-ester  
(z. B. Unden)

Abt. 3 bis zu 50<sup>0</sup>/<sub>100</sub>

ausgenommen: Zubereitungen bis zu 0,5<sup>0</sup>/<sub>100</sub> in Sprühdosen, die  
a) die Angabe des Wirkstoffs  
b) eine Gebrauchsanweisung enthalten<sup>2)</sup>

N-Methylcarbaminsäure-naphthyl-(1)-ester (Carbaryl)

Abt. 2

Abt. 3 bis zu 80<sup>0</sup>/<sub>100</sub>

ausgenommen: Zubereitungen bis zu 10<sup>0</sup>/<sub>100</sub> in abgabefertigen Packungen, wenn diese die deutlich erkennbare Aufschrift des 10<sup>0</sup>/<sub>100</sub> nicht übersteigenden Gehalts an diesem Stoff tragen.<sup>2)</sup>

die übrigen Ester  
(z. B. Isolan, Zectran)

Abt. 1

Abt. 2 bis zu 10<sup>0</sup>/<sub>100</sub>

Abt. 3 bis zu 5<sup>0</sup>/<sub>100</sub><sup>3)</sup>

Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe:

1. Oktachlor-tetrahydro-endo-methylenphthalan  
(Telodrin)

Abt. 1

2. Camphen, chloriertes  
(Toxaphen)

Abt. 2

Heptachlor-tetrahydro-endo-methylen-inden  
(Heptachlor)

Abt. 3 bis zu 35<sup>0</sup>/<sub>100</sub>

Hexachlor-bicyclohepten-bis-(oxymethylen)-sulfid  
(Endosulfan)

ausgenommen: bis zu 3<sup>0</sup>/<sub>100</sub> als Streu- oder Stäubemittel in abgabefertigen Packungen, die  
a) die Angabe des Wirkstoffs enthalten und

Hexachlor-epoxy-oktahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (Dieldrin)

b) die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“

Hexachlor-hexahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin  
(Aldrin)

3. 4-Chlorbenzolsulfosäure-4'-chlorphenyl-ester  
(Chlorfenson)
- 4-Chlorbenzyl-4'-chlorphenyl-sulfid  
(Chlorbenside)
- Hydroxy-bis-(4-chlorphenyl)-essigsäure-aethylester  
(Chlorbenzilat)
- 2,4,4',5-Tetrachlor-diphenyl-sulfid  
(Tetrasul)
- 2,4,4',5-Tetrachlor-diphenyl-sulfon  
(Tetradifon)
4. die übrigen, z. B. Chlorbenzolphomologe, Chlordan, DDD, Dichlor-diphenyl-trichlormethylmethan (DDT), DFDT, Hexachlor-cyclohexan (HCH, Lindan), Kelthane, Methoxychlor, Perthane

## Abt. 3

ausgenommen: Zubereitungen in abgabefertigen Packungen bis zu 80<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, die

- a) eine Gebrauchsanweisung enthalten,
- b) keine Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier (ausgenommen Angaben über Bienenunschädlichkeit) aufweisen<sup>2)</sup>

## Abt. 3

ausgenommen:

- a) in Zubereitungen bis zu 1<sup>0</sup>/<sub>0</sub>
- b) in Zubereitungen bis zu 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> in abgabefertigen Packungen, wenn die Packungen
  - aa) eine Gebrauchsanweisung enthalten,
  - bb) keine Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier (ausgenommen Angaben über Bienenunschädlichkeit) aufweisen<sup>2)</sup>
- c) Paradiichlorbenzol

Insektizide, akarizide und fungizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphonsäuren, einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyloxycumarin:

1. Fluorphosphorsäure-bis-dimethylamid (Dimefox)
- Pyrophosphorsäure-tetraethyl-ester (TEPP)
- Pyrophosphorsäure-tetra-dimethylamid (z. B. Pestox)
- Thiophosphorsäure-2-aethylthio-aethyl-diaethyl-ester (Demeton)
2. Dithiophosphorsäure-(2,5-dichlorphenyl-thiomethyl)-0,0-diaethyl-ester (Phenkapton)
- Phosphorsäure-(2-aethylsulfoxy-aethyl)-dichlorvinyl-methyl-ester
- Thiophosphorsäure-S-(2-aethylsulfoxy-aethyl)-0,0-dimethyl-ester (Demeton-0-methylsulfoxid)
- Thiophosphorsäure-S-(2-aethylsulfoxy-isopropyl)-0,0-dimethyl-ester
- Thiophosphorsäure-S-(2-aethylthio-aethyl)-0,0-dimethyl-ester (Demeton-0-methyl)
3. Phosphorsäure-dichlorvinyl-dimethyl-ester (Dichlorphos)

## Abt. 1

## Abt. 1

Abt. 3 bis zu 50<sup>0</sup>/<sub>0</sub>

## Abt. 1

Abt. 3 bis zu 50<sup>0</sup>/<sub>0</sub>

ausgenommen: Zubereitungen bis zu 0,5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> in Sprühdosen, die

- a) die Angabe des Wirkstoffs
- b) eine Gebrauchsanweisung enthalten<sup>2)</sup>

- Thiophosphorsäure-S-[2-(1'-N-methyl-carbaminoyl-aethylthio)-aethyl]-0,0-dimethyl-ester (Vamidotion)
- Abt. 1  
Abt. 3 bis zu 50%  
ausgenommen: Zubereitungen bis zu 0,5% in Sprühdosen, die  
a) die Angabe des Wirkstoffs  
b) eine Gebrauchsanweisung enthalten<sup>2)</sup>
4. Dithiophosphorsäure-(4-chlorphenylthiomethyl)-0,0-diaethyl-ester (Trithion)
- Abt. 1  
Abt. 2 mehr als 10% bis zu 30%  
Abt. 3 bis zu 10%
5. Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diaethyl)-dioxanylen-2,3-ester (z. B. Delnav)
- Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diaethyl)-methyl-ester (Ethion)
- Dithiophosphorsäure-[(4,6-dimino-1,3,5-triazinyl-2-methyl)-0,0-dimethylester (Menazon)
- Dithiophosphorsäure-(1,2-dicarb-aethoxyaethyl)-0,0-dimethyl-ester (Malathion)
- Dithiophosphorsäure-(N-methyl-amido-carboxy-methyl)-0,0-dimethyl-ester (Dimethoat)
- Phosphorsäure-[2-(4'-chlorphenylthio)-aethyl]-dichlorvinyl-methyl-ester (z. B. Phenexion)
- Phosphorsäure-(1,2-dibrom-2,2-dichloraethyl)-dimethyl-ester (Dibrom)
- Thiophosphorsäure-0-(3-chlor-4-nitro-phenyl)-0,0-dimethyl-ester (Chlorthion)
- Thiophosphorsäure-0-(2-isopropyl-4-methyl-pyrimidyl-6)-0,0-diaethyl-ester (Diazinon)
- Thiophosphorsäure-0-(3-methyl-4-methylmercapto-phenyl)-0,0-dimethyl-ester (Fenthion)
- Thiophosphorsäure-0-(3-methyl-4-nitrophenyl)-0,0-dimethyl-ester (Fenitrothion)
- Thiophosphorsäure-0-(2,4,5-trichlorphenyl)-0,0-dimethyl-ester (Fenchlorphos)
- (2,2,2-Trichlor-1-hydroxy-aethyl)-phosphonsäure-dimethyl-ester (Trichlorfon)
6. Dithiophosphorsäure-(carbaethoxyphenyl-methyl)-0,0-dimethyl-ester (z. B. Cidial)
- Thiophosphorsäure-0-(3-nitrophenyl)-0,0-dimethyl-ester
- Abt. 2  
Abt. 3 bis zu 50%
7. Phosphorsäure-[1-methyl-2-chlor-2-(N,N-diaethylamido-carboxy)-vinyl]-dimethyl-ester (Phosphamidon)
- Abt. 1  
Abt. 2 bis zu 30%
8. Thiophosphorsäure-0-(4-brom-2,5-dichlorphenyl)-0,0-dimethyl-ester (z. B. Bromophos)
- Abt. 3  
ausgenommen: Zubereitungen bis zu 50%<sup>2)</sup>

9. die übrigen z. B. Aethyl- und Methylparathion (z. B. E 605), Azinphos, Disulfoton, Endothion, Mevinphos, Potasan	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 10% Abt. 3 bis zu 5% <sup>2)</sup>
Meerzwiebel	Abt. 3
Meerzwiebelglykoside	Abt. 3
Metaldehyd	Abt. 3 ausgenommen: Zubereitungen bis zu 10% in abgabefertigen Packungen <sup>2)</sup>
Nikotin und seine Verbindungen	Abt. 1 ausgenommen: Zubereitungen in fester Form bis zu 4% Nikotin (z. B. Nikotinstäubemittel, Räuchermittel) in abgabefertigen Packungen, wenn a) die Zubereitungen einen vom Genuß abschreckenden Geruch oder Geschmack aufweisen und b) die Packungen die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Schwach nikotinhaltiges Pflanzenschutzmittel!“
Nitroverbindungen, organische, soweit es sich handelt um	
1. 2,6-Di-tert-butyl-4-nitrophenol	Abt. 3
2. Dinitro-alkyl-phenyl-(dimethylacrylat) (Binapacryl)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 30%
2,4-Dinitro-6-(1'-methyl-heptyl)-phenyl-crotonat (Karathan)	Abt. 2 Abt. 3 bis 30% ausgenommen: Zubereitungen bis zu 0,5% in Sprühdosen, die a) die Angabe des Wirkstoffs b) eine Gebrauchsanweisung enthalten <sup>2)</sup>
3. andere Nitroalkylphenole, die nicht insektizide, akarizide oder fungizide Phosphorsäuren- oder Phosphorsäurenester oder -amide sind, und ihre Salze (z. B. Dinoseb, DNOC)	Abt. 2
Norbormid	Abt. 3 ausgenommen: Zubereitungen bis zu 1% in abgabefertigen Packungen, wenn diese die deutlich erkennbare Aufschrift des Gehalts an Norbormid und den zusätzlichen Warnhinweis: „Für Kinder unzugänglich aufbewahren!“ tragen. <sup>1) 2)</sup>
Organo-Zinnverbindungen	
1. Triphenylzinnazetat Triphenylzinnhydroxid	} Abt. 2 Abt. 3 bis zu 25%
2. die anderen Organo-Zinnverbindungen	Abt. 1
Phenol (Karbolsäure), auch verflüssigt und verdünnt	Abt. 3 ausgenommen: 1. Verdünnungen und sonstige Zubereitungen bis zu 3% 2. Obstbaumkarbolineen und Teeröl-Emulsionen bis zu 10% Phenol in abgabefertigen Packungen, die die deutlich erkennbare Aufschrift tragen:

„Beim Arbeiten mit dem Mittel sind Hände und Gesicht zum Schutze gegen Hautschädigungen gut einzufetten sowie Schutzbrillen zu tragen!“

Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen (z. B. Calciumphosphid, Zinkphosphid)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 7‰
2-Pivaloyl-indan-1,3-dion (Pindone)	Abt. 3 ausgenommen: Zubereitungen bis zu 1‰ in abgefertigten Packungen, wenn diese die deutliche erkennbare Aufschrift des 1‰ nicht übersteigenden Gehalts an diesem Wirkstoff tragen <sup>2)</sup> )
Pyrimidin-Derivate, als Krampfgift wirkende, siehe Giftgetreide	
Quecksilberverbindungen	Abt. 1
Strychnin, salpetersaures, siehe Giftgetreide	
Tabakextrakt	Abt. 1 mit mehr als 10‰ Nikotingehalt Abt. 3 bis zu 10‰ Nikotingehalt

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 13,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 9 kostet 1,— DM zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

## *Schlutz mit dem Wählen!*

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

## Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**

**6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66**